

Luxemburg, den 19. April 2016

PRESSEMITTEILUNG 03/2016

Urteil in der Rechtssache E-14/15 *Holship Norge AS ./. Norsk Transportarbeiderforbund*

BOYKOTT MIT DEM ZIEL DER ANNAHME EINES KOLLEKTIVVERTRAGS – PRÜFUNG NACH ARTIKELN 31, 53 UND 54 EWR-ABKOMMEN

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Obersten Gerichtshofs Norwegens (*Norges Høyesterett*) zur Auslegung der Artikel 31, 53 und 54 EWR-Abkommen beantwortet.

Die Rechtssache betrifft die Notifizierung eines Boykotts durch die norwegische Transportgewerkschaft (im Folgenden: die Gewerkschaft), der gegen den norwegischen Spediteur Holship Norge AS (im Folgenden: Holship) gerichtet war. Ziel war es die Annahme des Kollektivvertrags über ein fixes Vergütungssystem für Hafentarbeiter (im Folgenden: der Kollektivvertrag) zu erreichen. Der Kollektivvertrag gilt für dreizehn Häfen Norwegen, einschliesslich des Hafens von Drammen. Gemäss dem Kollektivvertrag wurde ein Verwaltungsbüro für Hafentarbeiten in Drammen (im Folgenden: AO) geschaffen. Dessen Rechtsform ist die einer gemeinnützigen juristischen Person *sui generis*, deren Vorstand sich aus drei Vertretern der Arbeitgeberseite und zwei der Arbeitnehmerseite zusammensetzt. Der Kollektivvertrag beinhaltet eine Vorrangklausel, gemäss welcher Lösch- und Ladevorgänge von AO beschäftigten Hafentarbeitern durchgeführt werden müssen, es sei denn AO hat nicht die Kapazitäten zur Auftragsannahme.

Da Holship nicht Partei des Kollektivvertrags ist, liess man die eigenen Mitarbeiter die anfallenden Lösch- und Ladevorgänge in Drammen ausführen. Um Holship zur Annahme des Kollektivvertrags zu zwingen, kündigte die Gewerkschaft Holship zu boykottieren und verlangte die gerichtliche Feststellung der Rechtmässigkeit des Boykotts. Das Bezirksgericht Drammen und später das Berufungsgericht Borgarting hielten den Boykott für zulässig, da er nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen falle und mit Artikel 31 EWR-Abkommen vereinbar sei. Holship focht das Urteil des Berufungsgerichts vor dem Obersten Gerichtshof Norwegens an, welcher sich entschloss, dem Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der erste Fragenkomplex betreffend die Auslegung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Freistellung von Kollektivverträgen von der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln eine Bestimmung nicht erfasst, nach der ein Hafennutzer verpflichtet ist, Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens seinen eigenen Beschäftigten vorzuziehen. Genauso wenig ist der Einsatz eines Boykotts zur Durchsetzung der Annahme eines Kollektivvertrags, welcher eine solche Bestimmung beinhaltet, vom Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts ausgenommen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Kollektivvertrag nicht in den Geltungsbereich der EWR-Wettbewerbsregeln fällt, wenn er nach Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen wurde und er die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zum Ziel hat. Im vorliegenden Fall ist zwar die erste Bedingung erfüllt, nicht aber die zweite. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung stellte der Gerichtshof fest, dass die aggregierte Wirkung zweier Bestimmungen des Kollektivvertrags, nämlich die der Vorrangklausel und der Bestimmung, die die Gründung des AO verlangt, die Gewährleistung fester Beschäftigungsverhältnisse und gewisser Löhne für die Arbeitnehmer von AO zur Folge hat. Ihrer Wirkung nach wird nur eine begrenzte Gruppe von Arbeitnehmern, nämlich die von AO, zum Nachteil von Holships Arbeitnehmern geschützt. Letztere sind von der Ausübung ähnlicher Arbeit

ausgeschlossen. Ausserdem muss der von der Gewerkschaft angekündigte Boykott auch AO zugerechnet werden, da dieser Holship zur Einhaltung der Bedingungen des Kollektivvertrags zwingen sollte. Dies folgt auch daraus, dass die Gewerkschaft Teil des Managements von AO ist und daher ein Interesse an der Erhaltung der Marktposition von AO hat. Hierbei verfolgt sie auch ein wirtschaftliches Interesse neben ihren zentralen Aufgaben als Gewerkschaft. Im Lichte dieser Überlegungen stellt der Gerichtshof fest, dass das AO System über eine Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen hinausgeht.

Damit eine juristische Person wie AO unter den Unternehmensbegriff der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen fällt, muss diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Erbringung von Lade- und Entladearbeiten ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, da Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden, auf dem AO tatsächlich oder potenziell mit anderen Anbietern im Wettbewerb steht. Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob diese Erbringung von Dienstleistungen AO zugerechnet werden können.

Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen sind auf Verhaltensweisen anzuwenden, die den Handel zwischen den EWR-Staaten, sei es unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell, spürbar beeinträchtigen könnten. Die entsprechende Prüfung ist vom vorlegenden Gericht vorzunehmen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen auf ein System wie das des AO angewendet werden können.

Bezüglich Artikel 54 EWR-Abkommen stellte der Gerichtshof fest, dass das vorlegende Gericht feststellen müsse, ob der räumlich relevante Markt auf den Hafen von Drammen begrenzt ist. Sollte es feststellen, dass AO eine marktbeherrschende Stellung innehat, müsste es weiter beurteilen, ob diese Stellung einen wesentlichen Teil des EWR-Gebiets erfasst. Ein einziger Hafen könnte als wesentlicher Teil des EWR-Gebiets angesehen werden. Sollte das vorlegende Gericht allerdings feststellen, dass der Hafen von Drammen nicht als wesentlicher Teil des EWR-Gebiets angesehen werden kann, müsste es identische oder vergleichbare AO Systeme, die in anderen Häfen bestehen können, berücksichtigen. Hinsichtlich der Frage des Missbrauchs muss das vorlegende Gericht feststellen, ob AO Kunden zwingt, den gesamten oder einen Grossteil ihres Bedarfs an Entlade- bzw. Beladearbeiten bei ihm zu beziehen, unangemessene Preise in Rechnung stellt, oder den Einsatz moderner Technologien unterlässt.

Bezüglich Artikel 53 EWR-Abkommen stellte der Gerichtshof fest, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, festzustellen, ob die dreizehn AOs als Parteien einer Vereinbarung oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinn der Bestimmung anzusehen sind.

Der zweite Fragenkomplex zu der Auslegung von Artikel 31 EWR-Abkommen

In Anbetracht dessen, dass Holship sich vollständig im Eigentum eines dänischen Unternehmen befindet, stellte der Gerichtshof weiter fest, dass ein Boykott, der Holship zur Annahme eines Kollektivvertrags mit Vorrangklausel zwingen soll, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Die Kollektivvertragszugehörigkeit würde Holship dazu zwingen, die Arbeitnehmer von AO seinen eigenen vorzuziehen und nach einem von AO festgesetzten Lohn zu vergüten. Der Boykott ist ferner untrennbar mit dem Kollektivvertrag verbunden. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob Holships Bedarf an Lösch- und Ladedienstleistungen von AO bloss beschränkt oder sporadisch ist.

Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit können entweder nach Artikel 33 EWR-Abkommen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie dem Arbeitnehmerschutz, gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigungen müssen im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden. Im vorliegenden Fall schützt das AO System eine begrenzte Gruppe von Arbeitnehmern zum Nachteil anderer Arbeitnehmer.

Obwohl das Recht, Kollektivmassnahmen zu ergreifen auch Fälle umfasst, in denen Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer unterstützen, gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Boykott auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Holships Arbeitnehmern abzielt. Ausserdem könnte der Boykott die negative Koalitionsfreiheit von Holship und möglicherweise von dessen Arbeitnehmern verletzt haben. Es ist daher für die Prüfung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit unerheblich, dass Holship einen anderen Kollektivvertrag für seine Arbeitnehmer anwendet. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden relevanten Tatsachen und Umstände und der Ausführungen des Gerichtshofs festzustellen, ob die gegenständliche Massnahme gerechtfertigt werden kann.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.